

## **Satzung**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.06.2003 in Mainz.  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.07.2022.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz  
unter der Registriernummer VR3843 am 04.09.2003.

### **§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Die Trotzköpp e.V.“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt das Ziel, die Gemeinschaft rund um den 1. FSV Mainz 05 und den Fußballsport im Allgemeinen zu pflegen, diesen seinen Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern näherzubringen. Dies geschieht durch regelmäßige gemeinsame Besuche der Heimspiele, Fahrten zu den Auswärtsspielen und Treffen mit anderen Fanclubs im In- und Ausland sowie Aktionen, die im Vorstand des Vereins geplant und den Mitgliedern per Einladung angeboten werden. Nichtmitglieder können an diesen Veranstaltungen immer dann zum Selbstkostenpreis teilnehmen, wenn die maximale Teilnehmerzahl nicht von den Mitgliedern ausgeschöpft wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten gestaltet der Verein Aktionen mit der Maßgabe des Ausgleichs sozialer Ungerechtigkeit, zur Förderung der Völkerverständigung, Antidiskriminierung und Gewaltfreiheit.

Der Verein unterstützt bei Bedarf und finanzieller Möglichkeit weitere gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke.

Durch das gemeinsame Ziel, seinen Verein und den Fußballsport zu unterstützen, soll die Gemeinschaft innerhalb des vereinten Europas gefördert und eine Verständigung über sprachliche Barrieren hinweg vorangetrieben werden.

Der Verein verfolgt nachdrücklich nicht das Ziel, sich selbst oder seine Mitglieder wirtschaftlich zu bereichern.

Sitz des Vereins ist Mainz, das Geschäftsjahr beginnt am 01.06.

### **§ 2 Erwerb, Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist natürlichen Personen vorbehalten. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Hierzu zählen insbesondere die Schädigung des Ansehens des Vereins, ein Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck oder eine Nichterbringung fälliger Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung seiner Tätigkeit, jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Bei Bedarf können weitere Personen Aufgaben und Bereiche zur Verantwortung übergeben werden. Hier kann auch die Vertretung des Vereins mit Einschränkung auf die definierten Aufgaben und Bereiche erteilt und auch ein ggf. festgesetztes Budget zugeteilt werden. Über die Einsetzung weiterer Personen entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann bei Dringlichkeit bis zur Bestätigung auf der nächsten Hauptversammlung vorläufig das Recht erteilen.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils jährlich nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Vereinsmitglied bekannt gegeben hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- a) die Festsetzung der Höhe und den Turnus der Mitgliedsbeiträge
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl der (mindestens 2) Kassenprüfer für 2 Jahre
- d) die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, können die Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Es gilt jeweils die Frist von 3 Wochen.

Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Die Änderung der Satzung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

### **§ 5 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mainz 05 hilft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 10.07.2022